MARKTGEMEINDEAMT PÖLLAU
Hauptplatz 3
A-8225 Pöllau
Bezirk Hartberg-Fürstenfeld
Telefon: +43(0)3335 / 2038
Fax: +43(0)3335 / 2038-9400
gde@poellau.gv.at | www.poellau.at

GZ: 120 - 30 / 2022
Bearbeiter: Ing. Ebner Philipp

Pöllau, am 29.03.2022

Betrifft: Bauarbeiten beim Objekt Pöllau, Mühlgasse 66
Grundstück Nr. 420/6, KG 64209 Pöllau, Öffentliches Gut „Mühlgasse"

BESCHEID

Spruch

Gemäß § 90 Abs 1 und 3 iVm § 94d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBL. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 116/2010, wird dem Antragsteller, der Firma Steirerhaus Teubl & Teubl Baugesellschaft m. b. H., Großpesendorf 40, 8211 Großpesendorf, die straßenpolizeiliche ***Bewilligung zur Sperre der „Mühlgasse" – Öffentliches Gut der Marktgemeinde Pöllau, Gst. Nr. 420/6, KG 64209 Pöllau, im Bereich Objekt Pöllau, Mühlgasse 66, und der in weiterer Folge genannten Arbeiten und Maßnahmen auf und neben der Straße bei Einhaltung nachstehender Auflagen erteilt:***

Bauvorhaben:	**Aufstellen eines Gerüstes für Fassaden und Dacharbeiten beim Objekt Pöllau, Mühlgasse 66**
Straßenbezeichnung:	**Mühlgasse 83**
Zeitraum:	**Totalsperre ab 01.04. bis 15.04.2022 und ab 30.04. bis 13.05.2022 Halbseitige Sperre ab 16.04. bis 29.04.2022**
Maßnahme:	**Sperre der „Mühlgasse", Gst. Nr. 420/6, KG 64209 Pöllau,**
Verantwortlicher Bauleiter:	**Herr Heil Vinzenz, Mobil 0664/5268123**
Stellvertreter:	**Herr Heil Vinzenz, Mobil 0664/5268123**

Gemäß § 90 Abs. 3 StVO wird diese Bewilligung an nachstehende Bedingungen und Auflagen gebunden:

1. Die Absicherung der Baustelle hat nach dem aktuellen "Handbuch für die Kennzeichnung von Baustellen", herausgegeben vom Kuratorium für Verkehrssicherheit und der AUVA, zu erfolgen.

2. Die Absperrung des gegenständlichen Straßenabschnitts in der „Mühlgasse, im Bereich Pöllau, Objekt Mühlgasse 66“ auf dem gemeindeeigenen Grundstück Nr. 420/6, KG 64209 Pöllau, Öffentliches Gut der Marktgemeinde Pöllau, hat derart zu erfolgen, dass eine Begehbarkeit für den öffentlichen Fußgängerverkehr ungehindert und gefährdungsfrei gewährleistet bleibt.

3. Der Gehbereich für den öffentlichen Fußgängerverkehr ist so abzusichern, dass kein Betreten der Baubestelle durch unbefugte Personen möglich ist.

4. Die unmittelbare Zufahrtsmöglichkeit zu Objekten in der Mühlgasse, die durch die Aufstellung des Gerüstes und damit verbundenen Teilweisen Sperre der Mühlgasse im gegenständlichen Bereich eingeschränkt wird, hat durch eine Umleitung über die Wegerergasse zu erfolgen.

   Daher sind folgende Verkehrszeichen aufzustellen:

   a) Bei der Einmündung der Mühlgasse in die Ortenhofenstraße ist am Beginn das Verkehrszeichen gem. § 50 Z 9 StVO „Baustelle“ und das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 11 StVO mit der Zusatztafel „Zufahrt zu den Häusern Mühlgasse 68 möglich“ aufzustellen.

   b) Zudem ist bei der Einmündung der Mühlgasse in die Ortenhofenstraße am Beginn das Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Z 16b StVO mit der Zusatztafel „Zufahrt über die Wegerergasse“ aufzustellen.

   c) Bei der Einmündung der Mühlgasse in die Wegerergasse ist das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 11 StVO mit der Zusatztafel „Mühlgasse gesperrt - Zufahrt zu den Häusern Mühlgasse 320, 100, 97, 98, 62a, möglich“.

5. Die Konsenswerberin, Firma Steirerhaus Teubl & Teubl Baugesellschaft m. b. H., hat vor der Sperre das Einvernehmen mit dem Müllabfuhrunternehmen FCC, Niederlassung Obertiefenbach 116, 8224 Kaindorf, herzustellen, um eine gesicherte und ungehinderte Abfuhr des Mülls zu gewährleisten.

6. Die Absperrungen mit dem Bauzaun sind beidseitig bei Dunkelheit mit ständig blinkenden Warnlampen abzusichern.

7. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

8. Allfällige Schäden, die an der Fahrbahn oder dem Straßenzubehör durch diese Arbeiten zugefügt werden, sind der Straßenverwaltung zu ersetzen.

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 AVG 1991, BGBl.Nr. 51, i.d.g.F. hat die antragstellende Partei folgende Kosten zu tragen und binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Erlagschein einzuzahlen:

Verwaltungsabgaben gemäß Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1968, LGBl.Nr. 145/69 i.d.g.F.,	
für die Erteilung der Bewilligung nach TP G 47	€ 20,00
Bundesgebühren für den Antrag	€ 14,30
gesamt EURO	**€ 34,30**

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Die Zufahrtsmöglichkeit für die Anrainer sowie für Einsatzfahrzeuge bleibt weiterhin uneingeschränkt möglich.

Da die Durchführung der Arbeiten in keinem geringeren Umfang durchgeführt werden können, war die oben angeführte Sperre unter Auflagen zulässig.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe beruht auf der im Spruche angeführten Gesetzesstelle.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zweier Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Marktgemeinde Pöllau Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit EUR 14,30 zu vergebühren.
Sie können die Berufung auch telegrafisch, mittels Telefax oder E-Mail einbringen. (Siehe dazu Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse in unserem Briefkopf auf der ersten Seite!) Die telefonische Einbringung einer (mündlichen) Berufung ist nicht zulässig.

Der Bürgermeister

MARKTGEMEINDE PÖLLAU 6 * Pol. Bez. Hartberg-Fürstenfeld *

Johann Schirnhofer

Ergeht an:

Per E-Mail:
Firma Steirerhaus Teubl & Teubl Baugesellschaft m. b. H.
Großpesendorf 40
8211 Großpesendorf
(vinzenz.heil@aon.at)
und unter Beilage des Zahlscheins und diesen binnen zwei Wochen einzubezahlen

per E-Mail zur Kenntnisnahme:
Polizeiinspektion Pöllau
Freiwillige Feuerwehr Pöllau
Rotes Kreuz, Stützpunkt Pöllau
Referat Bauamt , im Haus
Referat Infrastruktur, im Haus
Bauhof Pöllau, z.H. BL Siegfried Fuchs
Referat Finanzverwaltung, im Haus